

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (08/2019)

SECO/WARWICK Germany GmbH

### 1. Allgemeines

1.1. Für alle Lieferungen und Leistungen der SECO/WARWICK Germany GmbH gelten ergänzend die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Wir widersprechen auch zuwiderlaufende Gegenbestätigungen.

1.2. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der SECO/WARWICK Germany GmbH gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Vertragsverhältnisse mit demselben Vertragspartner, ohne dass die SECO/WARWICK Germany GmbH in jedem einzelnen Falle wieder auf sie hinweisen müsste. Maßgeblich ist die zu dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung, die auf der Internetseite der SECO/WARWICK Germany GmbH abrufbar ist.

1.3. Die Firma SECO/WARWICK Germany GmbH nimmt an keinen Verfahren der Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

### 2. Angebot / Auftragsbestätigung

2.1. Die Angebote der SECO/WARWICK Germany GmbH sind freibleibende und unverbindliche Offerten; erst die Annahmeerklärung des Adressaten gilt als Angebot gemäß § 145 BGB. Das Angebot gilt als durch SECO/WARWICK Germany GmbH angenommen, wenn nicht binnen 10 Werktagen ab Zugang der Erklärung des Adressaten diesem eine Ablehnungserklärung durch SECO/WARWICK Germany GmbH zugeht.

2.3. In denjenigen Fällen, in denen dem Angebot des Vertragspartners gemäß § 145 BGB keine gleichlautende freibleibende und freibleibende Offerte der SECO/WARWICK Germany GmbH zugrunde lag, bedarf die Annahmeerklärung des Angebotes des Vertragspartners durch SECO/WARWICK Germany GmbH der Schriftform. Ein Vertrag kommt insbesondere nicht durch verstreichen der in Ziff. 2.1 erwähnten 10-Werktage-Frist zustande.

### 3. Unterlagen

3.1. Angaben in Katalogen, Homepage und Prospekten sowie Angaben in zum Angebot gehörenden Unterlagen sind Indikationen und als solche unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3.2. Im Einzelfall ist die SECO/WARWICK Germany GmbH zu konstruktiven Abänderungen und bei bestehendem Rohstoffmangel zur Verwendung anderer Materialien berechtigt, wenn keine wichtigen Gründe der SECO/WARWICK Germany GmbH bekannten Gründe des Auftraggebers entgegenstehen.

3.3. Zu allen zur Verfügung gestellten Unterlagen der SECO/WARWICK Germany GmbH behält sich die SECO/WARWICK Germany GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen nicht für einen anderen als den von der SECO/WARWICK Germany GmbH bestimmten Zweck verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und berechtigen nicht zum Nachbau einzelner Teile.

3.4. Soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften Begleitpapiere, Gebrauchsanweisungen und ferner nach DIN-Normen oder Handelsbrauch Referenzen und Dokumentationen zwingend dem Auftraggeber zu übergeben sind, können bereits überreichte Unterlagen von dem Auftraggeber jederzeit zurückverlangt werden.

### 4. Preise, Verpackung, Versicherung

4.1. Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Herstellerwerk ausschließlich Verpackung, Aufstellung und Inbetriebnahme. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

4.2. Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, versichert die SECO/WARWICK Germany GmbH die bestellte Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschäden.

## 5. Montage und Inbetriebnahme

Soweit eine Montage, Montageüberwachung oder Inbetriebnahme durchzuführen ist, gelten ergänzend die entsprechenden Bedingungen der SECO/WARWICK Germany GmbH, die auf Wunsch von der SECO/WARWICK Germany GmbH zur Verfügung gestellt werden. Maßgeblich ist die zu diesem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung, die auf der Internetseite der SECO/WARWICK Germany GmbH abrufbar ist.

## 6. Gefahrenübergang

6.1. Die Gefahr geht entsprechend der vereinbarten Klausel auf den Auftraggeber über. Fehlt eine Vereinbarung, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den ersten Frachtführer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn die SECO/WARWICK Germany GmbH noch andere Leistungen z. B. Kosten der Versendung, Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat.

6.2. Die Gefahr geht ferner für den Fall der fehlenden Versendung und Übergabe an den ersten Frachtführer nach Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über, wenn sich dieser in Annahmeverzug befindet. Hierzu wird dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Annahme der Lieferung gesetzt, die auch mit der Mitteilung der Versandbereitschaft verbunden werden kann.

## 7. Liefertermine

7.1. Beginn der Lieferzeit ist der Tag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Auftraggeber für die Erfüllung des Auftrags erklärt, vom Auftraggeber zu beschaffende Unterlagen bei der SECO/WARWICK Germany GmbH eingegangen, etwa erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt und vereinbarte Anzahlungen einem Bankkonto der SECO/WARWICK Germany GmbH gutgeschrieben sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf – die Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Vertragspflichten vorausgesetzt – der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

7.2. Wird der Versand des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, oder erfolgt kein rechtzeitiger Abtransport, ist die SECO/WARWICK Germany GmbH berechtigt, den Liefergegenstand nach billigem Ermessen auf Gefahr des Auftraggebers zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen sowie dem Auftraggeber die Kosten der Lagerung, bei Lagerung im Werk mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden begonnenen Monat vom Tage der Versandbereitschaft ab, zu berechnen. Ferner ist SECO/WARWICK Germany GmbH berechtigt, nach Setzen und Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

7.3. Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, sobald sie den Lieferanten der SECO/WARWICK Germany GmbH betreffen, oder bei dem Lieferanten der SECO/WARWICK Germany GmbH eintretende Betriebsstörungen, die ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, der SECO/WARWICK Germany GmbH den Vertragsgegenstand oder Teile hiervon zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern bzw. zu leisten, verändern die verbindlich vereinbarten Fristen oder Termine um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen, höchstens jedoch bis zu drei Monaten.

## 8. Zahlungsbedingungen

8.1. Zahlungen haben innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu erfolgen, soweit sich nicht aus dem Angebot / der Auftragsbestätigung der SECO/WARWICK Germany GmbH etwas anderes ergibt. Teillieferungen berechtigen zur Rechnungserstellung über den entsprechenden Teil. Bei einer Zahlung in anderer Währung als EUR gilt die Forderung erst dann als erfüllt, wenn die Devisenzahlung am Tage des Zahlungseinganges (Gutschrift auf dem Konto der SECO/WARWICK Germany GmbH) dem vereinbarten EURO-Betrag entspricht.

8.2. Zahlungen haben ausschließlich auf eine der Zahlstellen der SECO/WARWICK Germany GmbH zu erfolgen. Sie sind am Fälligkeitstag porto- und spesenfrei, ohne jeden Abzug zu leisten; Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten welche die SECO/WARWICK Germany GmbH eventuell durch eine gesonderte vereinbarte Hereinnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Bestimmung des Fälligkeitstages ist das Datum der Rechnung maßgebend. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag, an dem die SECO/WARWICK Germany GmbH über den Betrag verfügen kann.

8.3. Das Zurückhalten von Zahlungen wegen Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.4. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist die SECO/WARWICK Germany GmbH berechtigt, während der Dauer des Verzugs Zinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugs Schadens ist nicht ausgeschlossen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bei Rechnungsstellung bestehender, sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art einschließlich Nebenforderungen Eigentum der SECO/WARWICK Germany GmbH. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, so ist die SECO/WARWICK Germany GmbH ohne Mahnung berechtigt, den Liefergegenstand sicherheitshalber zurückzunehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch SECO/WARWICK Germany GmbH gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet. Soweit im Lande des Auftraggebers die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Auftraggeber für deren Erfüllung zu sorgen.

9.2. Der Auftraggeber ist zu Verfügungen über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Forderungen, die beim Auftraggeber während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes aus einer solchen oder einer unberechtigten Verfügung entstehen, werden schon jetzt an SECO/WARWICK Germany GmbH abgetreten. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zum Einzug der Forderungen ermächtigt.

9.3. Die SECO/WARWICK Germany GmbH verpflichtet sich, ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden unbeglichenen Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

9.4. Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes nimmt der Auftraggeber für die SECO/WARWICK Germany GmbH vor, ohne dass SECO/WARWICK Germany GmbH hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird der Liefergegenstand verarbeitet, mit nicht SECO/WARWICK Germany GmbH gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt (§947 ff. BGB), so steht SECO/WARWICK Germany GmbH ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den übrigen verarbeitenden Waren im Zeitpunkt vor der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber kraft Gesetzes Alleineigentum, so räumt er der SECO/WARWICK Germany GmbH hiermit einen entsprechenden Miteigentumsanteil ein und verwahrt die Sache insoweit für die SECO/WARWICK Germany GmbH. Für den Miteigentumsanteil gelten ebenfalls die Bestimmungen der Ziffer 9.

9.5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die SECO/WARWICK Germany GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

9.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern, sowie eine Haftpflichtversicherung unter Einschluss von Bearbeitungsschäden und unter Streichung des Anschlusses von Miet-/Pacht-/Leihverträgen (§416 a) AHB) und dies auf Verlangen der SECO/WARWICK Germany GmbH nachzuweisen. Werden die verlangten Nachweise nicht binnen angemessener Frist vorgelegt, kann die SECO/WARWICK Germany GmbH den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers versichern.

## 10. Gewährleistung

10.1. Bei Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes leistet die SECO/WARWICK Germany GmbH zunächst Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels. Die SECO/WARWICK Germany GmbH leistet keine Gewähr für natürliche Abnutzung, Austauschwerkstoffe, Teile die aufgrund ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung verstärkter Abnutzung oder erschwerten Betriebsbedingungen unterliegen (z.B. Thermo-Elemente und deren Schutzarmaturen, Muffel und Mauerung, Ketten, Flügel, Heizelemente, Packungen, Dichtungen, Teile aus Kunststoff, Wärmeisolierungen, usw.). Die SECO/WARWICK Germany GmbH übernimmt ferner keine Gewähr für Folgen, die durch chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht auf Verschulden der SECO/WARWICK Germany GmbH zurückzuführen sind) sowie durch Elektronenstrahlen hervorgerufen werden.

10.2. Schlägt eine Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

10.3. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu rügen § 377 BGB. In der Regel ist anzugeben, welche Mängel festgestellt wurden und ob diese sofort oder erst nach Weiterverarbeitung der Teile bemerkt wurden. Die SECO/WARWICK Germany GmbH ist berechtigt, die Mangelhaftigkeit durch eigene Mitarbeiter zu überprüfen.

10.4. Zur Vornahme aller der von SECO/WARWICK Germany GmbH nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit der SECO/WARWICK Germany GmbH die erforderliche Zeit und Genehmigung zu geben, sonst ist die SECO/WARWICK Germany GmbH von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die SECO/WARWICK Germany GmbH sofort zu verständigen ist, oder wenn die SECO/WARWICK Germany GmbH mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der SECO/WARWICK Germany GmbH Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

10.5. Von den durch die Nacherfüllung entstandenen unmittelbaren Kosten trägt die SECO/WARWICK Germany GmbH – insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Rüge ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte – die Kosten der Ersatzstücke einschließlich der Kosten des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues des mangelhaften Teiles, ferner – falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann – die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung ihrer Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.

10.6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, sofern kein Fall arglistigen Verschweigens vorliegt, ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Lieferung, bei Werksleistungen ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Abnahme, in jedem Fall jedoch spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Gefahr auf den Auftraggeber übergegangen ist.

10.7. Gewährleistungsansprüche hinsichtlich Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten verjähren in 3 Monaten, jedoch nicht vor Ablauf der Verjährung für den Liefergegenstand.

10.8. Im Übrigen gilt Ziffer 12.4.

## **11. Haftung für Schutzrechtverletzung**

11.1. Sofern kein besonderer Hinweis von der SECO/WARWICK Germany GmbH erfolgt, ist der Liefergegenstand nach deren Kenntnis des Standes der Technik in Deutschland frei von fremden Schutzrechten. Sollte der Liefergegenstand oder ein Teil desselben dennoch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein in Deutschland bereits erteiltes und veröffentlichtes Schutzrecht oder, wenn der Liefergegenstand ausdrücklich ein bestimmtes Verfahrensrecht umfasst, ein entsprechendes Verfahrensrecht verletzen und deswegen ein gerichtliches Verfahren gegen den Auftraggeber eingeleitet sein, so wird die SECO/WARWICK Germany GmbH auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl in angemessener Frist entweder dem Auftraggeber das Recht zur Weiterbenutzung verschaffen oder den Liefergegenstand bzw. das betreffende Teil oder das Verfahren so abändern, dass keine Verletzung von Rechten Dritter mehr vorliegen oder vom Vertrag zurücktreten. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Verfahren, Anwendung, Produkte usw. wird von der SECO/WARWICK Germany GmbH nicht übernommen.

11.2. Werden durch vom Auftraggeber vorgelegte Zeichnungen oder gemachte Angaben Schutzrechte Dritter verletzt, so hat der Auftraggeber die Rechtsverletzung zu vertreten und die SECO/WARWICK Germany GmbH im Falle der Inanspruchnahme freizustellen.

## **12. Sonstige Haftung der SECO/WARWICK Germany GmbH Recht des Auftraggebers auf Rücktritt**

12.1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn für die SECO/WARWICK Germany GmbH die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang unmöglich wird. Der Auftraggeber kann die Gegenleistung mindern, wenn die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird; wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat gilt Satz 1. Bereits geleistete Zahlungen werden insoweit erstattet.

12.2. Verzögert sich eine Lieferung aus Gründen, welche die SECO/WARWICK Germany GmbH zu vertreten hat und wird eine angemessene Nachfrist, die mit ausdrücklichen Erklärung verbunden ist, der Auftraggeber werde nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen, nicht eingehalten, ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.

12.3. Garantien im Rechtssinne für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernimmt die SECO/WARWICK Germany GmbH dem Auftraggeber gegenüber nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

12.4. Auf Schadensersatz haftet die SECO/WARWICK Germany GmbH nur - gleich aus welchem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für einfache Fahrlässigkeit haftet die SECO/WARWICK Germany GmbH ergänzend nur

a) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertrags Partner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von der SECO/WARWICK Germany GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;

b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die sich aus diesem Absatz ergebende Haftungsbeschränkung gilt dann nicht, wenn die SECO/WARWICK Germany GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernahm, das gleiche gilt für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz. Diese Regelungen enthalten keine Beweislastumkehr.

12.5. Die SECO/WARWICK Germany GmbH haftet auf Schadensersatz, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen einer Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, nur soweit ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Hauptpflicht). Im Übrigen ist eine Haftung der SECO/WARWICK Germany GmbH ausgeschlossen. Bei einer fahrlässigen Verletzung einer Hauptpflicht ist die Haftung der SECO/WARWICK Germany GmbH für Sach- oder Vermögensschäden auf den doppelten Rechnungswert des betroffenen Liefergegenstandes für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt.

12.6. Soweit dem Auftraggeber nach der vorstehenden Ziffer 12.4 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese, soweit auf Seiten der SECO/WARWICK Germany GmbH kein vorsätzliches Verhalten vorliegt, mit Ablauf der nach Ziffer 10.6 für Mängelansprüche geltenden Verjährungsfrist.

12.7. Die SECO/WARWICK Germany GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass die CE Konformität bei allen Lieferungen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Nur im Falle einer speziellen Vereinbarung bezüglich der Übernahme der CE Konformität, dokumentiert als gesonderte Position im Auftrag oder der Auftragsbestätigung, wird diese von der SECO/WARWICK Germany GmbH garantiert.

### 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

13.1. Ausschließlich gilt die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN Kaufrecht.

13.2. Gerichtsstand ist 47533 Kleve, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann, öffentlich-rechtlicher Körperschaft oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen ist und keine gesetzlichen Regelungen einen anderweitigen ausschließlichen Gerichtsstand nominieren.

13.3. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt dann diejenige Bestimmung, die die Vertragspartner im Falle des Erkennens der Unwirksamkeit der ursprünglich vereinbarten Bestimmungen gewollt hätten.

### Hinweis

Entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass die SECO/WARWICK Germany GmbH Daten des Auftraggebers gespeichert hat und diese Daten verarbeitet werden.

SECO/WARWICK Germany GmbH